



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien“

Dissertation vorgelegt von Hannah Rau

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien

Von Hannah Rau

A. Einleitung

Die Arbeit beschäftigt sich am Beispiel Spanien mit der Frage, wie ein demokratischer Staat mit einem nicht rechtstaatlichen Erbe umgehen kann, um diese Vergangenheit strafrechtlich zu bewältigen. Die Herausforderung strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung stellt sich bei und nach jedem Systemwechsel zu einer Demokratie.

Nach einem einleitenden ersten Teil systematisiert der zweite Teil der Arbeit mögliche Maßnahmen der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung. Dazu bietet er zunächst eine Übersicht über Ziele strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, um dann deren mögliche Maßnahmen zu diskutieren im Hinblick auf ihre Eignung, diese Ziele zu erreichen, und ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht. Anschließend wendet sich die Arbeit im dritten, zentralen Teil dem Beispiel Spanien zu und analysiert, welche der möglichen Maßnahmen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung in Spanien auf welche Weise eingesetzt wurden. Dargestellt werden der Umgang der Franco-Diktatur mit dem Bürgerkrieg sowie die Bewältigung von Bürgerkrieg und Diktatur in der Demokratie.

B. Ziele und mögliche Maßnahmen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Der zweite Teil der Arbeit ordnet die verschiedenen möglichen Maßnahmen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung. Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung bedeutet die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht eines Vorgängerstaates in vier Bereichen: Erstens strafrechtliche Reaktionen auf mögliche Taten des vorherigen Regimes. Zweitens Ausgleich für strafrechtliches Unrecht des vorherigen Regimes. Drittens Maßnahmen zur Aufklärung des geschehenen Unrechts und seiner Ursachen. Viertens rechtliche Veränderungen, die erneutes Unrecht verhindern sollen.

I. Ziele strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Das Kapitel untersucht, welchen Zielen strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung dient. Bei strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung greifen die allgemeinen Strafzwecke, vor allem Generalprävention. Daneben kann strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung Wahrheit und Wiedergutmachung fördern. Allerdings ersetzt sie nicht historische Aufklärung und Bildungs-

arbeit. Weitere Ziele sind gesellschaftliche Versöhnung, Steigerung der Akzeptanz des neuen Staates und Schaffung von Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit.

II. Mögliche Maßnahmen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Das Kapitel stellt die verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten auf eine vorrechtsstaatliche Vergangenheit systematisch dar. Anschließend untersucht es, inwiefern diese die Ziele strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung fördern und mit dem Völkerrecht vereinbar sind.

1. Bestrafung oder Amnestie

Diskutiert werden die Alternativen beim Umgang mit den Tätern von Systemunrecht: Bestrafung oder Straffreiheit, insbesondere durch Amnestien. Bestrafung dient den allgemeinen Strafzwecken und der Wahrheit, ersetzt aber nicht eine allgemeine Aufklärung über das Unrechtsregime. Sie fördert Wiedergutmachung, Versöhnung und Akzeptanz des neuen Staates. Hingegen widerspricht es den Zielen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, auf eine Bestrafung zu verzichten.

Straffreiheit durch Amnestiegesetze ist völkerrechtlich nur in engen Grenzen zulässig. Bestrafungspflichten bestehen für die in den vier Genfer Abkommen von 1949 verbotenen Taten, Völkermord, Folter und – zumindest für die Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) – für die Taten, für die der IStGH zuständig ist. Bei schweren Menschenrechtsverletzungen begründen Menschenrechtskonventionen ebenfalls eine Bestrafungspflicht. Die zu bestrafenden Handlungen müssen allerdings aufgrund des Rückwirkungsverbots bereits im Tatzeitpunkt nach nationalem Strafrecht oder Völkerstrafrecht strafbar gewesen sein.

2. Ausgleich

Ausgleich dient den Zielen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung. Rehabilitierung durch Urteilsaufhebung und sonstige Ausgleichsmaßnahmen fördern die Akzeptanz des neuen Staates und Wiedergutmachung. Rehabilitierung wirkt zugleich generalpräventiv.

Teilweise bestehen völkerrechtliche Pflichten zur symbolischen und finanziellen Entschädigung, denen Rehabilitierung durch Urteilsaufhebung und sonstige Ausgleichsmaßnahmen dienen.

3. Feststellung der Tatsachen

Eine Feststellung der Tatsachen durch Wahrheitskommissionen dient den Zielen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, vor allem Wahrheit und Wiedergutmachung. Zudem setzt sie

das völkerrechtlich verankerte Recht auf Wahrheit um, ohne gegen rechtsstaatliche Vorgaben zu verstoßen.

4. Rechtliche Veränderungen

Rechtliche Veränderungen zur Verhinderung neuen Unrechts fördern ebenfalls die Ziele strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, insbesondere staatliche Akzeptanz, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Zudem können sie generalpräventiv wirken. Rechtliche Veränderungen können völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates etwa im Bereich des Menschenrechtsschutzes umsetzen.

C. Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in Spanien

Der dritte, zentrale Teil der Arbeit untersucht die strafrechtliche Bewältigung von Bürgerkrieg und Diktatur in Spanien. Der spanische Übergang zur Demokratie nach dem Tod von Francisco Franco Bahamonde, die *transición*, vollzog sich binnen weniger Jahre durch Reformen formal innerhalb der Legalität der Diktatur. Dieser friedliche Übergang macht Spanien für die Untersuchung der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung interessant. Hinzu kommt die in doppelter Hinsicht zu bewältigende Vergangenheit: Bürgerkrieg und Diktatur.

Ein erstes Kapitel wendet sich zunächst kurz der Geschichte Spaniens zu, um den historischen Hintergrund zu umreißen: Dargestellt werden der spanische Bürgerkrieg, die aus ihm hervorgegangene Franco-Diktatur und der friedliche Übergang zur Demokratie, die *transición*. Die Entwicklung Spaniens vor dem Bürgerkrieg 1936 – 1939 und die demokratische Konsolidierung Spaniens ab 1975 werden kurz geschildert.

Anschließend untersuchen das zweite und dritte Kapitel, welche Maßnahmen Diktatur und Demokratie beim Umgang mit der Vergangenheit eingesetzt haben. Dabei wird geprüft, inwiefern die Maßnahmen mit dem Völkerrecht vereinbar sind, und ob sie den Zielen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung dienen. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Umgang der Diktatur mit der Bürgerkriegsvergangenheit. Es stellt dar, welche Maßnahmen die Diktatur durchgeführt hat und welches Verständnis des Umgangs mit der Vergangenheit sich darin zeigt. Das dritte Kapitel betrachtet die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in der Demokratie hinsichtlich Bürgerkrieg und Diktatur. Bei gesetzgeberischen Maßnahmen untersucht es auch, wie die Rechtsprechung diese ausgelegt hat. Es betrachtet, inwieweit Ziele und völkerrechtliche Bindungen eingehalten wurden, um so juristische Kontroversen im Rahmen der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Spanien einzuordnen, etwa die Frage der völkerrechtlichen Wirksamkeit des Amnestiegesetzes oder der Aufhebung von Unrechtsurteilen. Ein abschließendes Kapitel bilanziert, wieweit die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in Spanien durch den Umgang der Diktatur mit der Vergangenheit geprägt ist.

I. Strafrechtlicher Umgang mit der Vergangenheit während der Diktatur

1. Bestrafung oder Amnestie

Bei dem Umgang mit den Taten aus dem Bürgerkrieg unterschied die Franco-Diktatur klar zwischen Freund und Feind: Während die Taten der politischen Gegner hart bestraft wurden, wurden die Taten der eigenen Anhänger amnestiert. Eigene Unterstützer mussten nur dann mit einer Verfolgung rechnen, wenn sie zugleich in eine der strafwürdigen und beispielsweise im Gesetz über politische Verantwortlichkeiten aufgelisteten Kategorien fielen. Aber selbst dann wurden besondere Leistungen für die Franquisten mit Straffreiheit honoriert. Politische Gegner waren strafrechtlichen, wirtschaftlichen und berufsbezogenen Sanktionen ausgesetzt. Diese Sanktionen schlossen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzten sich. Strafgesetze wurden rückwirkend zu Lasten der Gegner geändert, Doppelbestrafungen ermöglicht, Verfahrensrechte eingeschränkt.

Amnestien wurden nicht zur Versöhnung der verfeindeten Gruppen eingesetzt, sondern zur Zementierung des Geschichtsbildes der Franquisten, das zwischen für den Bürgerkrieg Verantwortlichen und Verteidigern des Vaterlandes unterschied. Politische Gegner profitierten nicht von umfassenden Amnestien, sondern nur von begrenzten Straferlassen, die erst 1964 Vorstrafen teilweise löschten.

Bei der Bestrafung der Täter setzte sich die Franco-Diktatur ohne Bedenken über Völkerrecht und Verfassungsrecht hinweg. Die Bestrafung verletzte die in der Verfassung der Zweiten Republik verankerten Grundsätze des Rückwirkungsverbots und des Gleichheitsgebots.

Die Entscheidungen der Diktatur zur Bestrafung von Tätern förderten nicht die durch Strafverfolgung erreichbaren Ziele einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung. Der Umgang wirkte nicht spezial- und generalpräventiv. Straftatbestände wurden rückwirkend eingeführt und ausgedehnt und nur selektiv angewandt. Nicht die Schwere einer Rechtsgutsverletzung, sondern die Ideologie des Beschuldigten wurde zum Maßstab dafür, ob eine Bestrafung durchgeführt wurde. Damit wurde das hinter positiver Generalprävention stehende Konzept pervertiert, die allgemeine Geltung von Normen zu unterstreichen. Schnellverfahren ohne prozessuale Garantien förderten nicht die Ermittlung der Wahrheit, sondern demonstrierten an den Angeklagten exemplarisch ein bereits im Vorhinein definiertes Wahrheitsverständnis. Nur die Opfer aus den Reihen der Sieger konnten die Bestrafungen als Wiedergutmachung empfinden; andere Opfer mussten mitansehen, wie ihre Peiniger von Amnestien profitierten. Dies diente nicht der Versöhnung, die durch kollektive Schuldzuschreibungen weiter behindert wurde. Die in der Bestrafung liegende Machtdemonstration stärkte die Legitimation des Staates nicht durch Akzeptanz, sondern nur durch Einschüchterung.

2. Ausgleich

Wie die Bestrafung waren die Ausgleichsmaßnahmen von der klaren Unterscheidung zwischen Anhängern und Gegnern des Regimes geprägt. Rehabilitierung und sonstige Ausgleichsmaßnahmen waren den eigenen Unterstützern vorbehalten. Der Beginn der Auseinandersetzung wurde auf Oktober 1934 vorverlegt, um den Putsch von 1936 als Teil eines laufenden Konflikts darzustellen. Das Regime bewertete konsequent nur Handlungen der Verteidiger der Republik als aufzuarbeitendes oder zu entschädigendes Unrecht. Die im Kampf gefallenen oder verletzten Verteidiger der Republik wurden nicht als Kriegspartei eingestuft, sondern als Rebellen gegen ein legitimes Regime.

Die Verfassung von 1931 wurde nicht eingehalten, der Gleichheitsgrundsatz wurde verletzt, da das Regime nur die ihm ideologisch genehmen Opfer bedachte. Völkerrechtliche Pflichten, wie das Recht auf symbolische Entschädigung oder zur Wiedergutmachung sich perpetuierender Menschenrechtsverletzungen galten für die Diktatur nicht, die den entsprechenden völkerrechtlichen Regelungen nicht beitrug.

Die Art, wie in der Franco-Diktatur Ausgleich für Opfer gewährt wurde, diente nicht den Zielen einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung. Nicht gegen Unrecht, sondern für die eigenen Anhänger wurde Ausgleich gewährt. Ein generalpräventives Signal wurde nicht gesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen kommunizierten die Geschichtswahrnehmung der Diktatur, Sieger als Opfer und Besiegte als Täter, nicht aber eine tatsächlich ermittelte Wahrheit. Wiedergutmachung wurde nur für vermeintliche Unrechtsstrafurteile der Republik gewährt.

Statt Versöhnung stand Bevorzugung der dem Regime Nahestehenden im Vordergrund, so dass die Diktatur nur die Akzeptanz und Loyalität der eigenen Anhänger stärkte, nicht aber die Basis ihrer Akzeptanz verbreiterte. Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit waren nicht das Ziel der Diktatur.

3. Feststellung der Tatsachen

Es fanden zwar offizielle Untersuchungen statt, die aber nicht als Wahrheitskommissionen bewertet werden können, da sie nur die Tatsachen feststellen sollten, die dem Bild der Diktatur von der Zweiten Republik und dem Bürgerkrieg entsprachen. Ziel war nicht, Wahrheit zu ermitteln, sondern Rechtfertigungen zu untermauern.

Die Franco-Diktatur verfolgte nicht die Ziele einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung. Die Abschlussberichte der Untersuchungen verdeutlichten nicht generalpräventiv soziale Normen, sondern zeigten nur ausgewählte Normverletzungen auf. Ziel war nicht Wahrheit und Versöhnung zu fördern, sondern die eigene Herrschaft zu rechtfertigen und politische Gegner zu ermitteln und zu bestrafen. Wiedergutmachung durch Beteiligung der Opfer wurde nicht er-

zielt. Ein Akzeptanzgewinn sollte gegenüber den eigenen Anhängern und durch die Veröffentlichung der Ergebnisse im Ausland erreicht werden. Die Untersuchungen trugen nicht dazu bei, Gewaltmuster und ihre Hintergründe aufzudecken. Sie halfen nicht, politische Mythen zu entkräften, und förderten damit nicht Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit.

4. Rechtliche Veränderungen

Die Sieger des Bürgerkrieges änderten das Rechtssystem, um die vorherige republikanische Ordnung vollständig abzuschaffen. Die Justizverwaltung wurde reformiert, die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Regierung begrenzt. Institutionen und Freiheiten einer Demokratie verschwanden. Ziele strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung wurden nicht verfolgt, völkerrechtliche Bindungen sollten vermieden werden.

5. Fazit

Der Umgang der Diktatur mit der Vergangenheit diente der Legitimation des Franco-Regimes. Eine strikte Unterscheidung zwischen Siegern und Besiegten zementierte Unterschiede und wies Verantwortlichkeiten zu: Auf der Siegerseite wurden Opfer der Sieger großzügig entschädigt, Täter durch umfassende Amnestien straffrei gestellt. Auf der Seite der Besiegten wurde Opfern keinerlei Entschädigung gezahlt, Täter mit harten Strafen zur Rechenschaft gezogen.

Von den möglichen Zielen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung wurde nur Wiedergutmachung für die Sieger angestrebt, Befriedung allenfalls durch Einschüchterung erreicht. Versöhnung, Wahrheit, Akzeptanz sowie Friede, Sicherheit und Gerechtigkeit standen nicht im Vordergrund. Die Strafzwecke wurden auf Vergeltung und Sühne für die Besiegten reduziert.

Der Umgang der Franco-Diktatur mit der Bürgerkriegsvergangenheit kann nicht als strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung gewertet werden, es fehlte nicht nur die Aufarbeitung durch einen demokratischen Staat, sondern es wurden auch nicht die Ziele einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung angestrebt. Es handelte sich um eine Instrumentalisierung der Vergangenheit, bei der neues Unrecht geschaffen wurde.

II. Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in der Demokratie

1. Bestrafung oder Amnestie

Sanktionen für die Taten während Bürgerkrieg und Diktatur wurden nicht verhängt, eine personelle Erneuerung der Institutionen fand nicht statt. Eine Reihe umfassender Amnestien befreite die politischen Gefangenen der Diktatur und löschte die Vorstrafen ehemaliger politischer Häftlinge, sicherte aber zugleich den Tätern der Diktatur Straffreiheit. Das Amnestiegesetz vom 15. Oktober 1977 normierte die Straffreiheit für die Taten der Diktatur,

brachte aber zugleich für politisch motivierte Taten Freiheit und die Löschung der Vorstrafen für die von der Diktatur Verfolgten. Eine arbeitsrechtliche Amnestie erlaubte Wiedereinstellungen von Arbeitnehmern und Beamten und damit deren wirtschaftliche Reintegration.

Trotz der Amnestien fanden vereinzelte Strafverfahren wegen Taten aus Bürgerkrieg und Diktatur statt, die aber nicht mit Verurteilungen endeten. Das Ermittlungsverfahren des Untersuchungsrichters Baltasar Garzón führte sogar zu einem Strafverfahren gegen Garzón wegen Rechtsbeugung. Zwar wurde Garzón in diesem Verfahren freigesprochen, der Oberste Gerichtshof stellte aber ausdrücklich klar, dass eine Strafverfolgung für Taten aus Bürgerkrieg und Diktatur nicht mehr möglich ist.

Hauptziel der Amnestien war die nationale Versöhnung, um einen Neuanfang zu ermöglichen. Die Erreichung von Strafzwecken war weniger wichtig, die Taten wurden wohl insbesondere als durch die Ausnahmesituationen Bürgerkrieg und Diktatur bedingt angesehen. Die Amnestie für die Taten der Diktatur war verknüpft mit der Amnestie für die von der Diktatur Verfolgten. Versucht wurde, Wiedergutmachung mit Straffreiheit zu verbinden, um eine Versöhnung der ehemaligen Kontrahenten und eine möglichst breite Akzeptanz der jungen Demokratie zu erreichen. Der Verzicht auf personelle Erneuerungen in den Institutionen kann ebenfalls als Bemühen gedeutet werden, die Akzeptanz der Demokratie durch die Staatsbediensteten nicht zu gefährden.

Die breite Amnestie entzog die Frage der Strafverfolgung für Taten der Diktatur in den ersten Jahren der Demokratie der öffentlichen, potentiell polarisierenden Debatte. Dies mag zur Stabilisierung und allgemeinen Akzeptanz der Demokratie beigetragen haben, so dass die aktuellen Auseinandersetzungen über den adäquaten Umgang mit der Vergangenheit in einer stabileren Demokratie ausgetragen werden können. Eine Auseinandersetzung mit den Gründen der Diktatur, eine tatsächliche Versöhnung der politischen Gegner wurde aber nicht befördert.

Das Amnestiegesetz 1977 wurde als eines der ersten Gesetze des demokratisch gewählten Parlaments noch vor der Verfassung verabschiedet. Das Amnestiegesetz ist nicht eine Selbstamnestie der Diktatur, sondern ein Versöhnungsgesetz der Demokratie. Die während des Bürgerkrieges und in den Anfangsjahren der Diktatur begangenen Taten sind zeitlich nicht von völkerrechtlichen Bestrafungspflichten erfasst. Ein völkerrechtliches Verbot von Amnestien galt für Spanien bei Erlass des Amnestiegesetzes nicht.

2. Ausgleich

Bereits während des Übergangs zur Demokratie wurden als erste Ausgleichsmaßnahmen Zuwendungen gewährt. Seitdem bilden finanzielle Unterstützungen den Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen. Während Versorgungsansprüche und Entschädigungen ausgeweitet wurden, haben sowohl Gesetzgeber als auch Rechtsprechung bisher vermieden, die Verantwortung

für den besonders symbolträchtigen Akt der Aufhebung von Unrechtsurteilen zu übernehmen. Das Parlament hat keine Urteilsaufhebung beschlossen, sondern erst 2007 im Gesetz des historischen Erinnerns bestimmte Verurteilungen und Gerichte aus Bürgerkrieg und Diktatur zu „von Grund auf ungerecht“ und „illegitim“ erklärt. Der Oberste Gerichtshof hat nur ein einziges Mal in einem Wiederaufnahmeverfahren ein Urteil aus der Zeit des Bürgerkrieges aufgehoben, wegen unzulässiger Doppelbestrafung. Nach der Verabschiedung des Gesetz des historischen Erinnerns stellte der Oberste Gerichtshof fest, Urteile, die gesetzlich zu ungerecht und illegitim erklärt wurden, seien kein zulässiger Wiederaufnahmegegenstand. Denn sie entbehrten jedweder rechtlicher Gültigkeit.

Es wurden umfangreiche finanzielle Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Versorgungsansprüche und andere Zahlungen sollten zunächst die Ungleichbehandlung der Bürgerkriegsparteien überwinden. Später erhielten auch die Opfer der Diktatur Zahlungen, die allerdings nicht als Entschädigungen, sondern nur als gnadenweise Zahlungen qualifiziert wurden. Die Regierung hat sich sehr zögerlich bei der Unterstützung von Exhumierungen und Umbettungen gezeigt. Statt diese selbst durchzuführen, unterstützt sie private Initiativen zu Exhumierungen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen Versöhnung und Wiedergutmachung fördern und die Akzeptanz der Demokratie stärken. Völkerrechtliche Vorgaben wurden, bis auf den Bereich der Rehabilitation, eingehalten.

3. Feststellung der Tatsachen

Eine Wahrheitskommission oder ähnliche offizielle Kommissionen zur umfassenden Untersuchung von Bürgerkrieg und Diktatur wurden im demokratischen Spanien nicht eingesetzt. Lediglich die politische Verantwortung für die Bombardierung der baskischen Stadt Guernica durch die deutsche Legion Condor wurde untersucht von einer 1978 eingesetzten deutsch-spanischen Kommission aus Historikern und Juristen.

Der Verzicht auf eine Wahrheitskommission zeigt, dass die Aufklärung von Tatsachen nicht als primäre staatliche Aufgabe verstanden wurde. Entsprechende Forschung wurde der Geschichtswissenschaft überlassen. Damit wurden bisherigen Erklärungsmustern für den Bürgerkrieg, die während der Diktatur staatlich gefördert wurden, keine neuen entgegengesetzt. So wurde eine Gelegenheit versäumt, Versöhnung, Wahrheit und Wiedergutmachung zu fördern.

4. Rechtliche Veränderungen

Die rechtlichen Veränderungen zeigen die Charakteristika der *transición* als spanische Besonderheit. Bereits vor Verabschiedung der Verfassung fanden demokratische Reformen statt. Die spanische Verfassung ist die normative Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens, durch Verfassungsgerichtsbarkeit und hohe Anforderungen für Verfassungsänderungen besonders geschützt. Grundrechtsschutz, Staatshaftung, Gewaltenteilung – auch territoriale – beschränkt

staatliche Gewalt und schützt die Bürger. Inhaltlich bedeutet die Verfassung einen deutlichen Bruch mit der diktatorischen Vergangenheit hin zu demokratischen, rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Regeln erforderte weitere Reformen, so dass auch nach Verabschiedung der Verfassung weitere Änderungen erfolgten. Die rechtlichen Veränderungen dienten Versöhnung und Akzeptanz und setzten völkerrechtliche Vorgaben, etwa im Bereich des Grundrechtsschutzes um.

5. Fazit

Die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in der Demokratie ist von dem Wunsch nach nationaler Aussöhnung geprägt. Bereits die ersten Amnestien zeigten die für den gesamten Prozess charakteristische Verbindung von Verzicht auf Bestrafung mit Ausgleich für die von Bürgerkrieg und Diktatur Betroffenen. Vereinzelt Versuche der Strafverfolgung führten nicht zu einer Verurteilung für Taten der Diktatur.

Die Ausgleichsmaßnahmen waren vor allem darauf gerichtet, die aus dem Bürgerkrieg resultierende Spaltung zu überwinden und die Rechte der Verlierer des Bürgerkrieges an die der Sieger anzugleichen. Entsprechend wurden Versorgungsansprüche begründet für Staatsbedienstete der Zweiten Republik und für Personen, die im Bürgerkrieg auf Seiten der Zweiten Republik gekämpft hatten, sowie jeweils für deren Angehörige. Erst später folgten Ausgleichsmaßnahmen für das in der Diktatur erlittene Unrecht, etwa in Form von Entschädigungszahlungen für Gefängnisstrafen.

Lange Zeit versuchte der Staat sich neutral zu verhalten, verurteilte weder Putsch noch Diktatur ausdrücklich. Auch Zuwendungen für die Opfer der Diktatur wurden nicht als Entschädigungen, sondern als gnadenweise Zahlungen gewährt. Diese Politik sollte wohl alte Gräben verdecken. Inzwischen hat das Parlament den Putsch verurteilt und der Staat sich klarer positioniert. Andere wichtige symbolische Schritte, wie etwa die gesetzliche Aufhebung von Unrechtsurteilen wurden nicht unternommen.

Rechtliche Reformen wurden durchgeführt, insbesondere eine Verfassung mit normativem Wert verabschiedet, über deren Einhaltung ein Verfassungsgericht wacht. Die Verfassung war nicht wie oft in der spanischen Geschichte die einseitige Kodifizierung eines politischen Programms, sondern ein politischer Kompromiss fast aller Kräfte. Damit gelang es, der zukünftigen politischen Auseinandersetzung einen friedlichen rechtlichen Rahmen zu geben.

Viele der staatlichen Maßnahmen zur strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung wurden durch den Druck privater Initiativen angestoßen. Teilweise hat der Staat privaten Vereinigungen zentrale Aufgaben der Vergangenheitsbewältigung überlassen, etwa bei der Exhumierung von Massengräbern. Übernahme der Staat mehr Verantwortung, wäre seine Abgrenzung von der Diktatur deutlicher. Staatliche Institutionen wurden nicht personell erneuert, was die lange

Zurückhaltung in der staatlichen Vergangenheitsbewältigung erklären mag. Zentrales Ziel waren Versöhnung und Akzeptanz, um das Trauma des Bürgerkrieges zu überwinden. Wiedergutmachung wurde vor allem im Sinne der Gleichstellung der Opfer der Diktatur verstanden. Im Hinblick auf völkerrechtliche Vorgaben ist vor allem die fehlende Urteilsaufhebung zu monieren.

III. Fazit

Die spanische Vergangenheitsbewältigung ist nur vor dem Hintergrund der zu bewältigenden Vergangenheit zu verstehen, vor der Erfahrung des polarisierenden Bürgerkrieges und der Diktatur mit ihrer Instrumentalisierung der Vergangenheit zur Herrschaftslegitimierung. Die Vergangenheitsbewältigung der Demokratie knüpft an die Maßnahmen der Diktatur an, um die darin enthaltene Benachteiligung der Verlierer des Bürgerkrieges zu überwinden, und grenzt sich zugleich von diesen ab.

In der Demokratie standen, im Gegensatz zur Diktatur, Versöhnung und Wiedergutmachung an vorderster Stelle. Dazu wurde zunächst versucht, die Ungleichbehandlung der früheren Bürgerkriegsparteien im Hinblick auf Bestrafung und Ausgleich zu überwinden, die klare Unterscheidung zwischen Siegern und Besiegten des Bürgerkrieges durch eine Gleichbehandlung zu ersetzen. Die Überwindung der Benachteiligung bedeutete daher zugleich Ausgleich für Verfolgung in der Diktatur. Dabei knüpfte die Demokratie im Bereich des Ausgleichs durchaus an Maßnahmen der Diktatur an, insbesondere indem sie den Anwendungsbereich dieser Maßnahmen auf die Verlierer des Bürgerkrieges ausdehnte. In allen anderen Bereichen setzte die Demokratie fast nur auf Mittel, die von der Diktatur nicht genutzt worden waren, und setzte von der Diktatur bevorzugte Maßnahmen nicht oder nur unter ganz anderen Vorzeichen ein.

Die zunächst eingenommene staatliche Neutralität gegenüber dem Bürgerkrieg ist zwar eine klare Abgrenzung von der Instrumentalisierung der Vergangenheit in der Diktatur, bedeutet aber zugleich, dass der in der Diktatur proklamierten Deutung der Vergangenheit keine neue Lesart entgegengesetzt wurde. Inzwischen hat der demokratische Staat den Putsch und die Diktatur verurteilt, diese Positionierung sollte auch in anderen Bereichen, etwa in Form einer Rehabilitierung, vorgenommen werden.